

Freitag den 30. Juni 1871.

(243—2)

Nr. 3932.

Rundmachung

des k. k. Landespräsidenten in Krain
vom 10. Juni 1871,

womit die Bestimmung über die Vertheilung von Staatsprämien zur Hebung der Pferdezucht im Herzogthume Krain für das Jahr 1871, dann Bestimmungen über die Ertheilung von Beschäl-Lizenzen an taugliche Privatbeschäler bekanntgegeben werden.

Laut der Erlässe des k. k. Ackerbauministeriums vom 18. Mai 1871, Z. 2250, und 6. Juni 1871, Z. 2756, hat aus Staatsmitteln zur Förderung der Pferdezucht und Subventionirung tauglicher Privatbeschäler im Herzogthume Krain im Jahre 1871 der Betrag von 260 Stück Ducaten in Gold in den Concurstationen Adelsberg, Krainburg und Nassensuß zur Vertheilung zu kommen, und zwar in jeder der drei genannten Concurstationen:

A. Für Mutterstuten von ihrem vierten Jahre aufwärts mit einem Saugfohlen:

- eine Prämie zu 10 Ducaten,
- zwei Prämien zu je 7 Ducaten,
- zwei Prämien zu je 5 Ducaten.

B. Für junge Stuten, d. i. 3- und voll 4jährige Stuten, welche nachweisbar in diesem Jahre belegt sind:

- eine Prämie zu 9 Ducaten,
- zwei Prämien zu je 7 Ducaten,
- zwei Prämien zu je 4 Ducaten.

In der Concurstation Krainburg allein:

C. Für ein- und zweijährige Hengstfohlen der Pinzgauer Race:

- eine Prämie zu 7 Ducaten,
- eine Prämie zu 6 Ducaten,
- drei Prämien zu je 4 Ducaten.

In der Concurstation Krainburg allein:

D. Für die Haltung guter Privatbeschäler der Pinzgauer Race:

- eine Subvention mit 25 Ducaten,
- eine Subvention mit 15 Ducaten.

Prämierungs-Bedingungen.

A. In Betreff der Mutterstuten.

Diese Prämien werden zuerkannt:

Mutterstuten von ihrem vierten Jahre aufwärts, und zwar insoweit, als sie gesund und kräftig sind, die Eigenschaften guter Zuchtstuten besitzen und ein gelungenes Fohlen haben. Zur Constatirung der Abkunft des Fohlens müssen die betreffenden Eigenthümer durch einen legalen Belegzettel nachweisen, von welchem Staats- oder Privathengste das Fohlen erzeugt wurde. Ebenso müssen sie durch die Beibringung eines ortsbehördlichen Zeugnisses den Beweis liefern, daß die vorgeführten Mutterstuten schon vor der Geburt der Fohlen ihr Eigenthum waren.

Der Umstand, ob und wie oft eine Stute in früheren Jahren bereits mit Prämien theilhaft wurde, schließt dieselben von der ferneren Concurrenz nicht aus.

Ebenso wenig hat bei der Prämierung der Mutterstuten eine Beschränkung rücksichtlich des Maximalalters derselben stattzufinden, jedoch haben jüngere Mutterstuten bei gleicher Qualität den Vorzug.

Nur jene Stuten, welche von Privathengsten gedeckt wurden, die von dem Rechte zu belegen ausgeschlossen sind, respec. keine Beleglizenz haben, dürfen mit Prämien nicht theilhaft werden.

B. In Betreff der jungen Stuten.

Junge Stuten, d. i. 3- und voll 4jährige Stuten, dürfen nur dann prämiirt werden, wenn sie belegt sind, und dies durch einen legalen Belegzettel nachgewiesen wird.

C. In Betreff der Hengstfohlen.

Vorläufig und zwar insoweit, als sich die Nachkömmlinge der den verschiedenen Gestüts-Racen angehörigen k. k. Landesbeschäler nicht in ihrer Eigenart consolidirt und einen eigenen constanten Typus angenommen haben, werden nur Hengstfohlen im Pinzgauer Zuchtgebiete, und zwar in der Concurstation Krainburg prämiirt.

Derlei gelungene Fohlen, wenn sie gut gepflegt sind und in ihrer Bauart eine gedeihliche Fortentwicklung und weitere gute Ausbildung versprechen, so daß sie nach dem Befunde der Commission die Fähigkeit künftiger guter Zuchthengste in sich tragen, verleihen ihren Besitzern, aber nur dann, wenn sie durch einen legalen Belegzettel ihre Abstammung und durch ein ortsbehördliches Zeugniß nachgewiesen, daß sie selbst gezüchtet resp. aufgezogen haben, ein Anrecht auf diese Prämie.

Angekaufte Hengstfohlen, resp. die Besitzer derselben, sind von der Concurrenz ausgeschlossen.

D. In Betreff der Prämien für die Haltung guter Privatbeschäler.

Diese Prämien werden zuerkannt den Besitzern von Hengsten der Pinzgauer Race, welche im Alter von 3½ bis 9 Jahren stehen, welche ferner gut gepflegt, gesund und kräftig sind, und die Eigenschaften eines guten Zuchthengstes überhaupt und für den Zuchtpferdeschlag des betreffenden Zuchtgebietes insbesondere besitzen, von denen durch ein Zeugniß der zuständigen k. k. Bezirksbehörde nachgewiesen ist, daß der betreffende Hengst in der letzt abgelaufenen Beschälperiode auf Grund der vorschriftsgemäß erlangten Beschällicenz zum Belegen der Landesstuten mit anzuhoffendem guten Erfolge verwendet wurde.

Ein mit einer Prämie theilhaftes Privathengst ist von der weiteren Concurrenz um solche Prämien innerhalb des obbezeichneten Alters nicht ausgeschlossen.

Dagegen dürfen die vom Staate ohnehin gegen eine fixe jährliche Subvention den Privaten übergebenen Hengste nicht concurriren.

E. Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Besitzer sowohl der prämiirten, als auch jener Stuten, welche preiswürdig befunden worden sind, jedoch wegen Unzulänglichkeit der Prämien mit solchen nicht theilhaft werden können, erhalten von der zur Beurtheilung der Preiswürdigkeit berufenen Commission Medaillen, welche auf der Vorderseite das Brustbild Sr. k. k. Apostol. Majestät und auf der Rehrseite die Devise „Für gute Zucht und Pflege der Pferde“ tragen.

2. Gestütsbesitzer haben zwar auf die ausgesetzten Zuchtprämien keinen Anspruch, erhalten jedoch für ihre zur Besichtigung vorgeführten und preiswürdig befundenen Pferde die öffentliche Belobung nebst der vorbeschriebenen Medaille.

3. Pferde der Besitzer landtäflicher Güter und Honoratioren, insoferne diese nämlich ungeachtet ihres landtäflichen Gutsbesitzes als Pferdezüchter im Kleinen betrachtet werden können, sind von der Concurrenz um die Pferdezüchters-Prämien nicht ausgeschlossen.

4. Mit der Annahme eines Prämiums wird zugleich die Pflicht übernommen, das prämiirte Pferd bei der nächstfolgenden Prämienvertheilung wieder vorzuführen und vor Ablauf eines Jahres nicht zu verkaufen oder, wenn es dennoch geschähe, die erhaltene Prämie durch die zuständige Bezirksbehörde an die k. k. Landesregierung rückzusenden.

Die Uebernahme dieser Verpflichtung von Seite des Eigenthümers des prämiirten Thieres ist durch die eigenhändige Unterschrift im Protokoll zu bestätigen.

Die Staatsprämien werden nach Zuchtgebieten vertheilt, und nur das dem Zuchtgebiete entsprechende Materiale kann prämiirt werden.

Im Falle, daß bei der Concurrenz um die Staatspreise einzelne Kategorien oder selbst ganze Zuchtgebiete nicht prämiierungsfähig vertreten wären, steht es der Commission frei, gegen nachträgliche genaue Motivirung ein Revirement in den Staatspreisen vorzunehmen.

5. Die Landes-Commission für Pferdezücht wird den Vertheilungstermin für jede Concurstation bestimmen, die Verlautbarung desselben seinerzeit veranlassen, und die Preise zuerkennen und ausfolgen.

F. Bestimmung hinsichtlich der Ertheilung von Decklicenzen an taugliche Privatbeschäler.

Zugleich mit der Concurrenz um die Zuchtprämien wird in jeder Concurstation auch die Ertheilung der Decklicenzen an taugliche Privatbeschäler vorgenommen werden.

Die Decklicenzen werden durch die Landes-Commission für Pferdezücht zuerkannt und im Namen derselben ausgefertigt.

Jeder Besitzer eines mit Decklicenz theilhaften Beschälers ist verpflichtet, ein ordnungsmäßiges Sprungregister zu führen und an die Stutenbesitzer, welche seinen Hengst benützen, Deckscheine auszufolgen.

Die Formularien eines Sprungregisters und eines Deckscheines sind im Landesgesetzblatt, Jahrgang 1870, Nr. 28, enthalten.

Bei Gelegenheit der Prämienvertheilung und der Ertheilung von Decklicenzen hat die Landes-Commission für Pferdezücht den Bedarf an Landesbeschälern Pinzgauer-Race durch Ankauf zu decken.

In allem Uebrigen bleiben die über Vertheilung von Pferdezüchters-Prämien und Belegung der Landesstuten durch Privatbeschäler in den Ministerial-Berordnungen vom 17. März 1866, Rgb. 41, und 3. Februar 1866, Rgb. 18, enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Karl Warzbach Edler von Tannenberg,
k. k. Landespräsident.

(258—2)

Nr. 830.

Citations-Verhandlung

Mittwoch den 5. Juli, um 10 Uhr Vormittags, im k. k. Straßhause wegen Herstellung einer Aufgangsstiege aus Eichenholz im Kostenbetrage von 84 fl. 81 kr. ö. W. an Zimmermannsarbeit sammt Material, wozu hiemit die Einladung ergeht.

Der Kostenüberschlag kann bei der gefertigten Straßhaus-Verwaltung täglich eingesehen werden.

Laibach, am 26. Juni 1871.

k. k. Straßhaus-Verwaltung.

(252—2)

Nr. 5536.

Concurs-Ausschreibung.

Zum Vollzuge der höhern Orts bewilligten Errichtung einer

fünften Apotheke in Laibach,

mit dem fixen Standorte an der Wiener oder Klagenfurter Straße in der Nähe des Civilspitals wird der Concurs bis Ende Juli l. J.

ausgeschrieben.

Bewerber um diese Apotheke haben ihre Gesuche bei dem Magistrate zu überreichen und sich in diesen über ihre Eigenberechtigung, über ihre Vermögensverhältnisse, ihre bisherige Geschäftstätigkeit und über ihre Qualifikation mit dem Diplome aus der Pharmacie auszuweisen.

Stadtmagistrat Laibach, am 20. Juni 1871.

Der Bürgermeister: Deschmann.